Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 331/11



Beschluss

HIn dem Rechtsstreit

Klaus Helmut **Schädel**, 1. Achtertwiete 2, 22927 Grosshansdorf Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: Kr, Gerichtsfach Nr: 92

gegen

Harald **Dzubilla**, Schimmelmannstraße 62, 22926 Ahrensburg - Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und den Richter am Landgericht Dr. Link am 28.06.2011 folgenden Beschluss:

^{a m} b Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wird angeordnet:

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen,



1) das folgende Bild zu veröffentlichen, zu verbreiten und/oder veröffentlichen oder verbreiten zu lassen, insbesondere im Internet öffentlich zugänglich zu machen:



mit folgenden darauf bezogenen Äußerungen:

Im Umland von Ahrensburg haust August, der eine ausgemachte Dumpfbacke ist. [...]

Dumpfbacken-August [...]

klaut [...] reihenweise Fotos aus dem MARKT und veröffentlicht diese, was ebenfalls strafbar ist.

Hallo, Herr Dzubilla! Schon bemerkt: Ein gewisser Klaus H. Schädel aus der Gemeinde Großhansdorf [...], identifiziert sich nun selber in der Abbildung des von Ihnen gezeigten Werkes von Ron Simon[...]

Harald Dzubilla antwortet: Außerdem hat unser Protagonist aus Großhansdorf [...] jetzt bei ebay auch noch seinen Toilettenstuhl zum Verkauf angeboten, den er sich vermutlich angeschafft hatte wegen seines ständigen Malheurs, das der Mann mit seiner Klobrille gehabt

hat. [...]

[...]

Veröffentlichtes Foto von Klaus H. Schädel [...]

Klaus H. Schädel

1. Achtertwiete 2

22927 Großhansdorf

Tel. 04102 81418"

und/oder

2)

das folgende Foto zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen oder vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:



so wie in dem Beitrag "August die Dumpfbacke (+ 3 K)" auf der Website unter <u>www.szene-ahrensburg.de</u> geschehen.

- II. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 20.000,00 € zu tragen.

Buske

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Maatsch

Richter am Landgericht Dr. Link

Richter am Landgericht

